

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Ausstattungsgegenstände in der Kindertagespflege für in der Stadt Burgdorf tätige Kindertagespflegepersonen

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Stadt Burgdorf gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Ausstattungsgegenstände in der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege für in der Stadt Burgdorf tätige Kindertagespflegepersonen, die dauerhaft mindestens ein Kind mit Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 24 SGB XIII) betreuen.

1.2 Bei der Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Burgdorf. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Burgdorf, Fachabteilung Familien und Kinder, aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Ausstattungsgegenstände, die dem Förderauftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege dienen sowie einen Einzelwert von 150,00 Euro netto nicht unterschreiten. Ausstattungsgegenstände sind insbesondere bewegliche Vermögensgegenstände, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen.

2.2 Unbewegliche Vermögensgegenstände (z. B. Gebäude und Grundstücke), Verbrauchsgegenstände, laufende (Betriebs-) Kosten sowie Ausbau-, Umbau-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen werden nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfänger*innen

Zuwendungsempfänger*innen sind die in der Stadt Burgdorf tätigen Kindertagespflegepersonen und in Großtagespflegestellen tätige Kindertagespflegepersonen. Die Zuwendung ist nicht zur Weiterleitung an Dritte vorgesehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Anschaffungen von unter 2.1 genannten Ausstattungsgegenständen, die ab dem 01.08.2025 getätigt und nicht bereits mit anderen Mitteln gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5.000,00 Euro brutto.

5.2 Der maximale Zuwendungsbetrag nach Nr. 5.1 kann frühestens wieder nach Ablauf von zwei Kalenderjahren beantragt werden.

5.3 Wird mit der Maßnahme nicht ausschließlich der Zuwendungszweck verfolgt, ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der dem Zuwendungszweck entspricht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindung für geförderte Ausstattungsgegenstände wird individuell mittels Bescheid festgelegt. Der Zweckbindungszeitraum beginnt in dem Monat, in dem der Ausstattungsgegenstand angeschafft wurde. Es werden nur volle Monate berücksichtigt.

6.2 Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson während einer Zweckbindungsfrist beendet, so ist der Restbuchwert der Ausstattungsgegenstände zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit an die Stadt Burgdorf zurückzuzahlen, wenn nicht die Stadt Burgdorf die Herausgabe der einzelnen Ausstattungsgegenstände zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit verlangt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist die Stadt Burgdorf, Fachabteilung Familien und Kinder.

7.2 Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen von der Stadt zur Verfügung gestellten Vordruck mindestens 4 Wochen vor geplanter Anschaffung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ein Antrag kann sich auch auf mehrere Ausstattungsgegenstände gleichzeitig beziehen. Dem Antrag ist eine pädagogische Konzeption beizufügen, aus welcher hervorgeht, wie die beantragten Ausstattungsgegenstände im pädagogischen Alltag der antragstellenden Kindertagespflegeperson integriert und genutzt werden. Es muss ersichtlich sein, dass die Ausstattungsgegenstände der Erfüllung des Förderauftrages der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege dienen.

7.3 Die Bewilligung oder Ablehnung der Zuwendung erfolgt bis zum geplanten Anschaffungszeitpunkt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einer vollständigen Antragseinreichung nicht abgeleitet werden.

7.4 Die Kindertagespflegeperson erklärt mit einem von der Stadt als Vordruck zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweis, dass die mit der Zuwendung geförderten Ausstattungsgegenstände angeschafft worden sind und gibt die dafür tatsächlich entstandenen Ausgaben inkl. Zahlungsbelege (z.B. Rechnungen) an.

7.5 Die Zuwendung kann regelmäßig erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

7.5.1 Bei Zuwendungen bis 1.000,00 Euro netto erfolgt die Auszahlung in einer Summe nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.5.2 Bei Zuwendungen über 1.000,00 Euro netto erfolgt die Auszahlung von Teilbeträgen nach Bedarf. Ein Anteil des Zuwendungsbetrages von 10% wird erst nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Der angeforderte Zuwendungsteilbetrag ist innerhalb von 2 Monaten für den Zuwendungszweck zu verbrauchen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Burgdorf, den 13.06.2024

STADT BURGDORF

(Armin Pollehn)
Bürgermeister